

2 KLS - 401 Js 18007/13



## Beschluss

In der Strafsache

gegen

Dennis Pascal Stephan,  
geboren am 23.02.1976 in Lich,  
wohnhaft Pestalozzistraße 68, 35394 Gießen,  
Staatsangehörigkeit: deutsch,

Andrea Jacob, Pestalozzistraße 68, 35394 Gießen

- Vorsorgebevollmächtigte -

Verteidiger:

Rechtsanwalt Thomas Saschenbrecker, Friedrichstraße 2, 76275 Ettlingen

wegen des Verdachts der versuchten schweren Brandstiftung

**Den Beschwerden des Angeklagten und des Herrn Jörg Bergstedt vom 4. März 2014 gegen den Beschluss der Kammer vom 20. Februar 2014 wird nicht abgeholfen und die Sache dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main zur Entscheidung vorgelegt.**

## Gründe

### I.

Gegen den Angeklagten findet seit dem 25. Oktober 2013 vor dem erkennenden Gericht die Hauptverhandlung wegen des Vorwurfs der versuchten schweren Brandstiftung statt, wobei auch eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB zu prüfen ist.

Die Strafkammer wies mit Beschlüssen vom 26. November und 27. Dezember 2013 Anträge des Angeklagten, ihm Frau Hanna Poddig beziehungsweise Herrn Jörg Bergstedt als gewählte Verteidiger beizuordnen, zurück. Hiergegen gerichtete Beschwerden wurden jeweils verworfen.

Mit Schreiben vom 23. Januar 2014 (eingegangen am Folgetag) beantragte der Angeklagte erneut die Beiordnung Herrn Jörg Bergstedts gemäß § 138 Abs. 2 StPO. Die Strafkammer wies auch diesen Antrag mit Beschluss vom 20. Februar 2014 zurück. Hiergegen wenden sich sowohl der Angeklagte als auch Herr Jörg Bergstedt mit – im Wesentlichen wortgleich begründeten – Beschwerdeschriften vom 4. März 2014.

### II.

Den Beschwerden war nicht abzuhelfen und die Sache daher gemäß § 306 Abs. 2 StPO dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main vorzulegen.

1. Das – in eigenem Namen eingelegte – Rechtsmittel Herrn Jörg Bergstedts ist bereits unzulässig. Das Oberlandesgericht hat in seinem Beschluss vom 24. Januar 2014 ausführlich dargelegt, dass und weshalb diejenige Person, deren Zulassung nach § 138 Abs. 2 StPO zurückgewiesen wurde, durch diese Entscheidung nicht beschwert und daher nicht beschwerdebefugt ist. Soweit die Kammer hierzu bislang (im Anschluss an Teile von Literatur und Rechtsprechung) eine andere Auffassung vertreten hat, erhält sie diese nicht aufrecht.

2. Die Beschwerde des Angeklagten ist zulässig, doch unbegründet.

a) Soweit der Angeklagte rügt, der angefochtene Beschluss sei nicht durch diejenigen Richter ergangen, mit denen die Kammer in der Hauptverhandlung besetzt sei, geht dies ins Leere. Denn nur, wenn der Beiordnungsantrag in der Hauptverhandlung gestellt wird, hat die Kammer in der dort maßgebenden Besetzung, insbesondere unter Einschluss der Schöffen, zu entscheiden (vgl. *KK-Laufhütte*, § 138 StPO, Rn. 10).

Wird der Antrag dagegen – wie hier – außerhalb der Hauptverhandlung angebracht, so entscheidet die Kammer ohne die Schöffen und durch diejenigen Berufsrichter, die ihr durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesen sind. Auf diese Weise kann es hinsichtlich der Personen der Berufsrichter zu Abweichungen gegenüber der Besetzung in der Hauptverhandlung kommen.

b) Im Übrigen wird die Beschwerde damit begründet, dass die Versagung der Beiordnung sich zu Unrecht auf Vorstrafen Herrn Jörg Bergstedts stütze. Hierin liege ein Ermessensfehler, da andere Verfahrensbeteiligte im Falle gleichartiger Vorstrafen an der Hauptverhandlung würden teilnehmen dürfen.

Der Hinweis auf § 19 DRiG und vergleichbare Normen geht jedoch fehl. Es kann dahinstehen, inwieweit dienstrechtliche Vorschriften den Bestimmungen des § 138 Abs. 2 StPO überhaupt vergleichbar sind. Denn jedenfalls regeln § 19 DRiG, § 8 BerlVerfGHG nicht wie § 138 Abs. 2 StPO die Zulassung zu, sondern die Entlassung aus einer besonderen Rechtsstellung, wofür erheblich strengere Voraussetzungen gelten. Was dagegen eine Zulassung zum Richterdienst betrifft, so wären Vorstrafen nach Art derjenigen Herrn Jörg Bergstedts ohne Weiteres ein Grund für die Nichteinstellung.

c) Nicht gehört werden kann der Beschwerdeführer damit, dass das Gericht zu Unrecht fehlende Sachkunde Herrn Jörg Bergstedts als Grund für die Versagung der Genehmigung nach § 138 Abs. 2 StPO herangezogen habe. Entgegen der Auffassung der Beschwerde ist es vielmehr gerade Sinn des Verfahrens nach § 138 Abs. 2 StPO, eine ausreichend sachkundige Verteidigung des Angeklagten sicherzustellen; das bloße Bestehen eines Vertrauensverhältnisses genügt für eine Zulassung gerade nicht (vgl. *Meyer-Goßner*, § 138 StPO, Rn. 13, m. w. N.). Hielte der Gesetzgeber dieses für ausreichend, so bedürfte es des Genehmigungsverfahrens letztlich überhaupt nicht.

Soweit der Beschuldigte ausführt, dass die Kammer an Herrn Jörg Bergstedt höhere Anforderungen stelle als an einen Volljuristen, kann dem nicht gefolgt werden. Der Beschwerdeführer verkennt, dass ein examinierter Jurist bereits aufgrund seiner mehrjährigen Fachausbildung zu der Verteidigung – auch – im Bereich des § 63 StGB befähigt und hierauf vorbereitet ist.

d) Unrichtig sind schließlich die Ausführungen in der Beschwerdeschrift, wonach das erkennende Gericht dem Angeklagten bescheinigt habe, anders als Herr Jörg Bergstedt ausreichend für den komplizierten Stoff des Verfahrens gewappnet zu sein. Die Kammer hat sich insoweit allein zu der Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten geäußert. Diese aber ist nicht gleichzusetzen mit der Befähigung zur Strafverteidigung im Sinne der §§ 137 ff. StPO; sie liegt vielmehr bereits vor, wenn der Betreffende in der Lage ist, der Verhandlung zu folgen und sich verständig und verständlich zu äußern. Nicht einmal das Vorliegen von Geschäftsfähigkeit wäre insoweit zwingende Voraussetzung.

**Enders-Kunze**  
Vorsitzende Richterin am Landgericht

**Kanzler**  
Richterin

**Holtzmann**  
Richter am Landgericht

Ausgefertigt  
Landgericht Gießen, 11.03.2014

Thiemann, Justizhauptsekretär  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle